

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Gebührensatzung OGS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg vom 24.01.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht.....	2
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen.....	2
§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien.....	3
§ 5 Gebührenerhebung, Fälligkeit.....	3
§ 6 Gebühren- und Kostenerstattungspflichtiger.....	3
§ 7 Beitreibung.....	3
§ 8 Datenverarbeitung.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Einrichtung "Offene Ganztagschule" der Gemeinde Escheburg (Gebührensatzung OGS) vom 26.01.2024.....	5

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Escheburg unterhält die „Offene Ganztagschule“ als öffentliche Einrichtung. Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Öffnungszeiten gilt die von der Gemeinde Escheburg beschlossene Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Betreuungssatzung OGS) vom 16.01.2024 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen (§3) sowie in den Ferien (§4) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten der Offenen Ganztagschule. Die Höhe der Benutzungsgebühren und der Kostenerstattungsbeiträge sind in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind monatliche Gebühren zu entrichten. Das Betreuungsangebot wird in Blöcken angeboten. Darüber hinaus sind eine Betreuung im Früh-, Spätdienst und/oder die Teilnahme an Kursen möglich. Die Betreuung im Spätdienst und/oder die Teilnahme an einem Kurs sind nur in Kombination mit dem Blockangebot, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannt, möglich. Die Höhe der Gebühren und mögliche Buchungskombinationen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind jeweils für ein Schulhalbjahr in sechs monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt nach § 14 des Schleswig-holsteinischen Schulgesetzes am 01. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Die Gebührenhöhe für die stundenplanmäßige Betreuung an den Schulentwicklungstagen, ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Fälligkeit analog siehe § 5 Abs.1.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Betreuungssatzung OGS) werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Auf Antrag des*der Sorgeberechtigten kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides durch die Gemeinde Escheburg bezuschusst werden. Als sozialer Härtefall gelten z.B. der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) oder der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz. Diese Entscheidung trifft der*die Bürgermeister*in der Gemeinde Escheburg.
- (6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebühren auf schriftlichen Antrag des*der Sorgeberechtigten erstattet werden.
- (7) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung. Diese Kosten werden durch den externen Essensanbieter direkt mit der*dem*den Sorgeberechtigten abgerechnet.
- (8) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Teilnahme an Kursen. Hierfür werden Kursgebühren erhoben (vgl. Anlage 1).

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr erhoben (vgl. Anlage 1). In dieser Gebühr sind keine Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen enthalten. Diese Kosten sind für die angemeldeten Tage zusätzlich zu zahlen (vgl. Anlage 1).
- (2) Die Gebührenhöhe für die Betreuung an den beweglichen Ferientagen der Kinder ist in der Anlage 1 geregelt. Fälligkeit analog siehe § 5 Abs.1.
- (3) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 3 als auch die nach § 4 anfallenden Gebühren zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 dieser Satzung festgelegten Ermäßigungen finden für das Betreuungsangebot in den Ferien analog Anwendung.
- (5) Die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung wird analog zu § 3 Abs. 7 abgerechnet.

§ 5 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungs- und Kursgebühr sind monatlich nachträglich am 01. des Folgemonats in einer Summe zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt in sechs gleichen Monatsbeträgen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des SEPA Lastschriftinzugsverfahrens.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebühren- bzw. Kostenerstattungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 der Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Betreuungssatzung OGS) endet die Gebührenpflicht mit dem Ausschluss.

§ 6 Gebühren-und Kostenerstattungspflichtiger

Gebühren- und kostenerstattungspflichtig sind der*die Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner*innen. Die Gebühren-und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Schulkindes in die Offene Ganztagschule Escheburg. Sie endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach schriftlicher Mahnung durch die Amtskasse des Amtes Hohe Elbegeest beigetrieben.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Escheburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten des Schulkindes und des*der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art 6 Absatz Buchstaben B und C Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz-SH (LDSG-SH) zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art 5 der DS-GVO.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 - 32 SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg vom 19.06.2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Escheburg, den 26.01.2024

gez. _____
Heidebrecht
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Einrichtung "Offene Ganztagschule" der Gemeinde Escheburg (Gebührensatzung OGS) vom 26.01.2024

I. Zu § 3 Abs. 1 – Benutzungsgebühren / Kursgebühren

- a. Benutzungsgebühr je Kind
bei Anmeldung von montags bis freitags:

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Monatlicher Abschlag
<u>Frühbetreuung I:</u> 07.00 - 07.55 Uhr		27,00 Euro
<u>Frühbetreuung II:</u> 07.55- 08.45 Uhr		
<u>Block A:</u> bis 13.45 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	57,00 Euro
<u>Block B:</u> bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	84,00 Euro
<u>Block C:</u> bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	110,00 Euro
<u>Spätbetreuung:</u> 16.00 - 17.00 Uhr	Nur montags bis donnerstags	30,00 Euro

- b. Benutzungsgebühr je Kind und je Wochentag
bei Anmeldung für einzelne Wochentage:

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Monatlicher Abschlag
<u>Frühbetreuung I:</u> 07.00 - 07.55 Uhr		9,00 Euro
<u>Frühbetreuung II:</u> 07.55 - 08.45 Uhr		
<u>Block D:</u> bis 13.45 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	19,00 Euro
<u>Block E:</u> bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	28,00 Euro
<u>Block F:</u> bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	37,00 Euro
<u>Spätbetreuung:</u> 16.00 - 17.00 Uhr	Nur montags bis donnerstags	10,00 Euro

c. Gebühr je Kurs und Kind:

<u>In Kombination mit:</u>	<u>Je Schulhalbjahr</u>	<u>Monatlicher Abschlag</u>
Block B oder E	60,00 Euro	10,00 Euro
Block C oder F	30,00 Euro	5,00 Euro

II. Zu § 3 Abs. 4 – Gebühren für Schulentwicklungstage

Gebühr pro Tag und Kind 10,00 Euro

III. Zu § 4 Abs. 1 - Betreuungsgebühr während der Schulferien

- a. Gebühr pro angemeldeten Tag 10,00 Euro je Kind
- b. Für Fälle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz pro Tag und Kind 5,00 Euro

IV. Zu § 4 Abs. 3 - Betreuungsgebühr für bewegliche Ferientage

- a. Gebühr pro angemeldeten Tag 10,00 Euro je Kind
- b. Für Fälle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz pro Tag und Kind 5,00 Euro